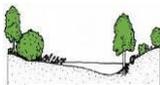


Dezember 2022

# Stadt Georgsmarienhütte (Dröper) B-Plan Nr. 296 „Dröper Mitte“ Gebäuderückbau

## Artenschutzrechtliche Gebäudekontrolle

Auftraggeber:  
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



### **Dense & Lorenz**

Büro für angewandte Ökologie  
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück

fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902

mail@dense-lorenz.de

Auftraggeber: IPW Ingenieursplanung GmbH & Co. KG  
z. H. Herrn Andreas Meyer  
Marie-Curie-Straße 4a  
49134 Wallenhorst

Auftragnehmer: Dense & Lorenz GbR  
Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung  
Herrenteichsstraße 1  
49074 Osnabrück

Bearbeitung: B. Eng. Thaisen Schwering

Osnabrück, 19.12.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Schwering', enclosed in a thin black rectangular border.

Thaisen Schwering  
(Ingenieur - B. Eng.)

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 296 „Dröper Mitte“ im Zentrum der Siedlung Dröper im Stadtteil Oesede (Georgsmarienhütte) an der Wellendorfer Straße ist der Rückbau der ehemaligen Gaststätte „Heuer“ (s. Abbildung 1) geplant, um die Voraussetzung für den Neubau eines Wohn- und Geschäftsgebäudes zu schaffen.

Wegen der Möglichkeit, dass von dem Eingriff artenschutzrechtlich relevante Tierarten betroffen sind, sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten.

Sämtliche Fledermausarten sind in den Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen worden und zählen deshalb nach § 7 BNatSchG zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Zudem stehen fast alle Arten auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. Besonderen Schutz genießen auch alle europäischen Vogelarten. Um zu klären, inwieweit artenschutzrechtlich relevante Vogel- und Fledermausarten von den Planungen betroffen sind, wurde unser Büro beauftragt, eine entsprechende Untersuchung durchzuführen. Konkret war es zu klären, ob die ehemalige Gaststätte und deren Nebengebäude dauerhaft geschützte Vogelbrutplätze (z. B. Schwalbennester) oder Strukturen aufweisen, die für Fledermäuse als Quartier geeignet sind und ob durch die Rückbaumaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG (Verletzung und Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgelöst werden.



Abb. 1: Ehemalige Gaststätte „Heuer“

## 2 Erfassungsmethoden

Die Kontrolluntersuchung erfolgte am 29.11.2022. Da die Abrissmaßnahmen zeitnah erfolgen sollen, war vor allem eine Kontrolle hinsichtlich der Anwesenheit von Fledermäusen von Bedeutung. Weiterhin wurden die Gebäude nach sichtbaren Spuren (Kot, Fraßplätze, Verfärbungen an Holzbalken) abgesucht, die auf eine frühere Nutzung durch Fledermäuse hindeuten. Zudem wurde noch auf Brutstätten von Vögeln geachtet. Für die Überprüfung standen

eine lichtstarke Taschenlampe, ein Spiegel, ein Fernglas, eine Leiter und ein Endoskop zur Verfügung. Alle Gebäude waren frei zugänglich und einsehbar.

### 3 Ergebnisse

In dem überplanten Gebäude an der Wellendorfer Straße 55 befinden sich im Erdgeschoss zur Wellendorfer Straße die ehemalige Gaststätte „Heuer“ und die Bäckerei „Brink-Gehrmeyer“, die sich zum Zeitpunkt der Gebäudekontrolle noch im Betrieb befand. Im Obergeschoß und im Gebäudeteil entlang der Heinrich-Schmedt-Straße liegen mehrere Wohnungen, die ebenso wie die Gaststätte aktuell nicht mehr genutzt werden. Von außen wurden an dem Gebäude keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse entdeckt. Im Erdgeschoss befinden sich Fenster mit Fensterläden, hinter denen aber keine Hinweise auf eine Funktion als Ruhestätte von Fledermäusen gefunden wurden. Im Gebäude selbst wurden weder aktuell anwesende Fledermäuse nachgewiesen, noch Spuren wie Kot oder Fraßplätze, die auf eine frühere Nutzung hinweisen würden. Die Kontrolle auf Fledermäuse blieb somit an allen eventuell als Quartier geeigneten Stellen ohne Befund. Es gab demnach keine Hinweise darauf, dass es sich bei dem Gebäude um eine nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG geschützte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Fledermäusen handelt.

Im Bereich der Bäckerei, unterhalb des Dachüberstandes in Richtung Süden („Wellendorfer Straße“) wurde ein Mehlschwalbennest entdeckt (s. Abbildung 2). Unterhalb des Nestes lag Kot, welcher auf eine Nutzung in der letzten Brutsaison hindeutete. Die Suche nach weiteren Vogelbrutstätten verlief negativ.



Abb. 2: Mehlschwalbennest unter Dachüberstand

## 4 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Im Rahmen der Gebäudekontrolle konnte kein Quartierpotential für Fledermäuse im und am Gebäude an der Wellendorfer Straße 55 festgestellt werden. Weil dementsprechend an den Gebäuden keine ehemalige bzw. aktuelle Quartiernutzung durch Fledermäuse nachgewiesen werden konnte, kommt es durch den Rückbau zu keiner Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Fledermäusen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Tötungen und erhebliche Störungen von Fledermäusen können ebenfalls ausgeschlossen werden, sodass sich insgesamt keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ergeben.

Als besonders geschützte europäische Vogelart gelten für die Mehlschwalbe die Verbote des § 44(1) BNatSchG. Ein Abriss des Gebäudes mit dem Mehlschwalbennest kann daher den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG erfüllen, wenn der Abriss zur Brutzeit von Mehlschwalben (April bis September) durchgeführt wird. Um zu vermeiden, dass Gelege zerstört oder Jungvögel getötet werden, muss ein Abriss außerhalb der Brutzeit von Mehlschwalben durchgeführt werden oder es muss vorher durch einen Fachmann sicher nachgewiesen werden, dass das Nest in der aktuellen Brutsaison nicht besetzt ist. Die Nester von Mehlschwalben genießen darüber hinaus auch während der Abwesenheit der Tiere ganzjährigen Lebensstättenschutz, da es sich um eine sehr brutplatztreue Vogelart handelt, die im folgenden Jahr ihre ehemaligen Nester wieder aufsucht. Demnach erfüllt die Zerstörung bzw. Beseitigung von Mehlschwalbennester an Gebäuden wegen des Vorstoßes gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG einen Verbotstatbestand.

Nach § 44 (5) Nr. 2 und 3 BNatSchG liegt bei der Zerstörung der Schwalbennester außerhalb der Brutzeit ein Verbotstatbestand nicht vor, wenn dank vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, müssen folgende CEF-Maßnahmen umgesetzt werden:

Für das Entfernen des Mehlschwalbennest sind vorgezogen mindestens zwei künstliche Nisthilfen an geeigneter Stelle fachkundig anzubringen:

- an Außenwänden von Gebäuden, unter Dach- oder Fassadenvorsprüngen mit der Gewährleistung eines freien Anflugs
- in ausreichender Entfernung zum Maßnahmenstandort (potenzielle Stör- und Gefahrenquelle)
- möglichst in der Nähe einer bestehenden Kolonie

Des Weiteren sollte die Umgebung der neuen Brutplätze (Radius 500 m) die individuellen, artspezifischen Anforderungen der Mehlschwalbe an ihren Lebensraum erfüllen. Nach Anhang B des „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW“ (FÖA 2021) sind dies „offene Flächen für die Nahrungssuche (v. a. Viehweiden) inklusive solcher Standorte, wo die Nahrungstiere bei stürmischem / regnerischem Wetter niedrig fliegen (Schlechtwetter-

Nahrungsgebiete: Gewässer, windgeschützte Waldränder, Hecken, Baumreihen, beweidetes Grünland, Misthaufen; diese sind insbesondere in ackerdominierten Gebieten bedeutsam, LOSKE 2008) im Umfeld von ca. 300 m zum Brutplatz.“

Für die Verbesserung der Annahme der Nisthilfen ist es sinnvoll, eine „Schwalbenpfütze“ anzulegen (Maßnahme G 2.2 nach Anhang B des „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW“ (FÖA 2021). „Die Anlage von Schwalbenpfützen ist für Kunstnester zwar nicht zwingend parallel durchzuführen, da die Nester bereits vorhanden sind. Sie kann trotzdem sinnvoll sein, um die Anlage natürlicher Nester in der Kolonie zu fördern.“

Die Ausgestaltung dieser Maßnahme ist dem folgenden Auszug aus dem Methodenhandbuch zu entnehmen:

#### **Anforderungen an den Maßnahmenstandort:**

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen (s. Einführung zum Leitfaden).
- In der Nähe einer Kolonie (bis ca. 500 m)
- Offener oder lückiger, lehmiger Boden mit Lehm (nach Befeuchtung dünnflüssig). Abdichtungen mit Folien o. a. sollen im Regelfall nicht durchgeführt werden.
- Freier Anflug ohne Gefährdungen durch Kollision o. a.

#### **Anforderungen an Qualität und Menge:**

- Es gibt keine begründeten Mengenangaben in der Literatur. Plausibel erscheinen folgende Orientierungswerte: Bei 1-5 Paaren mind. 2 Schwalbenpfützen pro Paar oder eine entsprechend große Pfütze, bei > 5 Paaren rechnerisch 1,5 Pfützen, bei > 10 Paaren 1 Pfütze (oder jeweils eine entsprechend große geeignete Fläche). Größe pro Schwalbenpfütze mind. 1 m<sup>2</sup>, Tiefe der Pfütze ca. 10-20 cm

#### **Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung:**

Ja

- Während der Nestbauzeit im Mai / Juni ist eine ausreichende Feuchte zu gewährleisten

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme (Abriss außerhalb der Schwalben-Brutzeit) und Durchführung der CEF-Maßnahmen für die Mehlschwalben kann das Eintreten von Verbotsstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

## **5 Literatur**

FÖA Landschaftsplanung GmbH (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe.